

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 19, 20, 26 Abs. 1 Satz 3, 31 Abs. 2, 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, 42, 136 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

▪ Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuenburg am Rhein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuenburg am Rhein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) in der Fassung vom 26.07.2021 wird wie folgt geändert.

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

▪ Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Neuenburg am Rhein

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Neuenburg am Rhein in der Fassung vom 03.12.2007 wird wie folgt geändert.

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 3

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Neuenburg am Rhein

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Neuenburg am Rhein in der Fassung vom 18.05.1992 wird wie folgt geändert.

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein in der Fassung vom 03.12.2007, zuletzt geändert am 16.12.2019, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

§ 45a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Neuenburg am Rhein

Die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Neuenburg am Rhein in der Fassung vom 25.04.2016 wird wie folgt geändert.

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen,

umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Neuenburg am Rhein

Änderung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Neuenburg am Rhein vom 29.04.2013 wird wie folgt geändert.

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

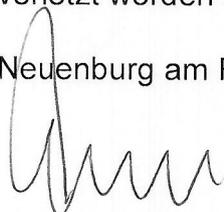
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, den 13.12.2022


Joachim Schuster
Bürgermeister

